

pflege- und Sicherheitsorganen. Durch ein abgestimmtes Vorgehen, insbesondere bei der Aufdeckung und Aufklärung von Rechtsverletzungen, wurden die Anstrengungen bei der Kriminalitätsvermeidung und bei der Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Kombinatbetrieben wesentlich unterstützt. Bewährt hat sich auch die Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Strafverfahren gegen Mitarbeiter des Kombinats, wenn es um die Auswahl und Beauftragung befähigter Kader als gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger oder Kollektivvertreter ging. Dabei wurden begünstigende Bedingungen für Gesetzesverletzungen insbesondere in denjenigen Bereichen ausgeräumt, in denen die Leitungstätigkeit nicht konsequent genug auf die Einhaltung der Arbeitsdisziplin und die umsichtige Erfüllung der jeweiligen Pflichten am konkreten Arbeitsplatz gerichtet ist, in denen der sozialistische Wettbewerb nur formal geführt wird und wo Weisungen zur Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie zum Schutz der materiellen und finanziellen Fonds nicht umfassend durchgesetzt werden.

Im VEB Kombinat Minol wird alles unternommen, um auf vielfältige Art und Weise Sicherheit und Ordnung bei der Erfüllung der Versorgungsaufgaben jederzeit und auf allen Gebieten zu gewährleisten. Dem dienen die hier genannten Maßnahmen, deren Wirksamkeit regelmäßig auf zentralen Intensivierungs- und Sicherheitskonferenzen eingeschätzt wird. So wurde auf der Intensivierungs- und Sicherheitskonferenz im Mai 1986 die einheitliche Entwicklungsrichtung und langfristige Intensivierungskonzeption zur Durchführung der Beschlüsse des XI. Parteitag des SED 1986 bis 1990 beraten und festgelegt. Davon ausgehend werden in den Kombinatbetrieben analoge Konferenzen durchgeführt, auf denen auch das auf dem Gebiet der Ordnung, Disziplin und Sicherheit Erreichte abgerechnet und Nichterreichtes kritisch gewertet wird.

Die gesamte Arbeit auf diesem Gebiet wird im VEB Kombinat Minol maßgeblich unterstützt durch die beim Generaldirektor gebildete zentrale Arbeitsgruppe „Kriminalitätsbekämpfung“ und durch die Rechtspflege- und Sicherheitsaktivitäten bei den Betriebsdirektoren. Ihr Hauptanliegen ist die Einflußnahme auf die Entscheidungsvorbereitung und -findung zur Verhinderung von Rechtsverletzungen jedweder Art. Eine wichtige Arbeitsmethode ist der auf analytischen Erkenntnissen beruhende Erfahrungsaustausch und die Ableitung prophylaktischer Maßnahmen.

*KLAUS PRIEBE,*

*Hauptbuchhalter des VEB Kombinat Minol*

## Komplexe Arbeitsweise des Staatsanwalts zum Schutz des sozialistischen Eigentums bei der Überprüfung von KK-Beschlüssen

In der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit kommt der Überprüfung der Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte seit jeher große Bedeutung zu. Sie wächst im Interesse der Erschließung aller Potenzen und Reserven für die Sicherung eines kontinuierlichen Wirtschaftswachstums.\*

Erhöhte Aufmerksamkeit erfordert der sichere Schutz der volkswirtschaftlichen Werte. Die Konfliktkommissionen leisten auf diesem Gebiet einen umfangreichen Beitrag. Einen Schwerpunkt bildet die materielle Verantwortlichkeit.

Deshalb sehen wir eine Aufgabe in der besonderen Sorge für die Gesetzlichkeit und Wirksamkeit dieser Entscheidungen. Dem dient, wenn die Beschlüsse Überprüfung nicht auf die arbeitsrechtliche Seite beschränkt wird, sondern sich generell auch darauf erstreckt, ob das für den Eintritt des Schadens ursächliche arbeitspflichtverletzende Handeln des Werk tätigen gleichzeitig den Tatbestand einer Straftat darstellt.

Die hierbei im Kreis Waren (Müritz) gewonnenen Erfahrungen soll ein spezielles Beispiel verdeutlichen.

Aus einem Konfliktkommissionsbeschuß wegen materieller Verantwortlichkeit ging hervor, daß der Werk tätige in der Arbeitszeit unter Alkoholeinfluß durch „mutwillige Handlungen“ Produktionseinrichtungen beschädigt und Kosten in Höhe von 391 M verursacht hatte. Weiter ergab sich aus dem Beschuß, daß dadurch auch ein Produktionsausfall von über 10 000 M entstanden war.

Die erforderliche Anzeige war vom Betrieb nicht erstattet worden. Die durch den Staatsanwalt beigezogenen Unterlagen des Betriebes bestätigten den Straftatverdacht. Im Ergebnis des eingeleiteten Strafverfahrens wurde der Angeklagte wegen Wirtschaftsschädigung (§ 166 Abs. 1 StGB) verurteilt.

Bei der Verfahrensauswertung mit leitenden Kadern aller größeren Betriebe im Kreis stand ihre Verantwortung für die Feststellung, Untersuchung und Beurteilung von volkswirtschaftlichen Schäden im Betrieb im Mittelpunkt. Dieses Verfahren war auch Gegenstand einer Schulung mit Vorsitzenden von Konfliktkommissionen. Durch diese Auswertungen erhielt der Staatsanwalt weitere Informationen über ähnliche Schadensfälle im Kreis. So informierte z. B. ein Meister darüber, daß ein Kranführer, der das Hebezeug unter Alkoholeinfluß bedient hatte, ein wertvolles Werkstück beschädigt hatte. Der Schaden betrug 25 000 M. Der Meister hatte den Vorfall schriftlich dem Betriebsleiter gemeldet, der darauf aber nicht reagierte. In einem anderen Fall wies der Vorsitzende einer Konfliktkommission auf bei diesem gesellschaftlichen Gericht anhängige Arbeitsrechtssachen hin, bei denen ebenfalls der Verdacht auf Straftaten vorliegen könnte.

Aus der zusammenhängenden Betrachtung dieses Verfahrens und im Hinblick darauf, daß die Strafverfolgungsorgane teilweise durch Beschlüsse der Konfliktkommissionen auf die Straftaten aufmerksam wurden, ist für die Anwendung des Arbeitsrechts folgendes zu beachten:

Die anschließenden Untersuchungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit stellen immer auch die Entscheidung der Konfliktkommission in Frage, da beim Vorliegen einer Straftat die materielle Verantwortlichkeit in der Regel über den Betrag eines monatlichen Tariflohns hinausgehen (§ 261 Abs. 3, 263 AGB) oder beim Vorliegen zivilrechtlicher Verantwortlichkeit den gesamten Schaden umfassen wird (z. B. bei unbefugtem Benutzen von Fahrzeugen).

Selbst wenn eine Straftat nicht vorliegt, wird bei den geschilderten Sachverhalten allein schon wegen des zumeist höheren Schadens oder wegen anderer gravierender Umstände (vorsätzliche Pflichtverletzung) auch in Fällen der einfachen arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit (§ 261 Abs. 2 AGB) regelmäßig die volle Höhe des monatlichen Tariflohns in Betracht kommen.

Ein Einspruch gegen den Konfliktkommissionsbeschuß wird also dann erforderlich, wenn im Ergebnis nachfolgender Untersuchungen eine andere als die bereits vorliegende Entscheidung zur arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit getroffen werden muß. Sind die Untersuchungen (Anzeigeprüfung, Ermittlungsverfahren) innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist nicht abgeschlossen, dann muß vorsorglich Einspruch eingelegt werden, um die Frist zu wahren, da sich diese — anders als die Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit (§ 265 Abs. 1 Satz 2 AGB) — durch Maßnahmen der Strafverfolgung nicht verlängert (§ 53 Abs. 3 KKO).

Liegt bereits ein rechtskräftiger Beschuß der Konfliktkommission über die materielle Verantwortlichkeit vor, dann kann darüber in einem nachfolgenden Strafverfahren nur dann anders entschieden werden, wenn sich aus den Feststellungen im Strafverfahren dafür eine andere Anspruchsgrundlage ergibt. Das ist der Fall,

- wenn nunmehr wegen vorsätzlicher Schadensverursachung Schadenersatz in voller Höhe zu fordern ist (§ 261 Abs. 3 AGB), während vorher infolge angenommener Fahrlässigkeit auf einen Betrag bis zur Höhe des monatlichen Tariflohns (§ 261 Abs. 2 AGB) erkannt wurde;
- wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Schaden zwar fahrlässig, aber durch eine unter Alkoholeinfluß begangene Straftat verursacht wurde und der Werk tätige dafür strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird (§ 263 AGB);
- wenn im Strafverfahren festgestellt wird, daß der Schaden nicht bei der Arbeit, sondern unabhängig davon verursacht wurde und deshalb nach zivilrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen ist (§§ 330 ff. ZGB).

Bedeutung und Anforderungen des komplexen Herangehens an die Überprüfung der Konfliktkommissionsbeschlüsse durch den Staatsanwalt ergeben sich noch aus einem weiteren Gesichtspunkt: Es geht auch darum, das Recht, und ganz besonders das sozialistische Arbeitsrecht, so zu handhaben und anzuwenden, daß es für jeden Werk tätigen überschaubar bleibt und die Entscheidungen verstanden werden.

Deshalb sichern wir, daß allen Anhaltspunkten für Straftaten, die sich aus Konfliktkommissionsbeschlüssen ergeben, sofort nachgegangen und in den notwendigen Fällen auch rechtzeitig Einspruch gegen den Beschuß eingelegt wird.

Der Geschädigte kann seinen Schadenersatzantrag dann insgesamt im Strafverfahren durchsetzen, wenn er den zuvor bei der Konfliktkommission gestellten Antrag nunmehr im Einspruchsverfahren beim Gericht zurücknimmt. Es gibt

\* Vgl. H. Hartland, „Gesetzlichkeit der Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte“, NJ 1987, Heft 4, S. 126 ff.